**Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7, 8 und § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Hamburger Stadtentwässerung AöR**

**Erteilung der siebenten Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie am Standort Köhlbranddeich**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 09.04.2024 der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die siebente Zulassung des vorzeitigen Beginns für Arbeiten des Vorhabens Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichem Abfall pro Stunde sowie Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/ Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der siebenten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde den Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt und die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Bescheid**

[www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh)

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **04. Juni 2024 bis einschließlich 18. Juni 2024** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Raum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 28. Mai 2024

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft